

KURABGABESATZUNG

SATZUNG

über die Erhebung einer Kurabgabe und von Kureinrichtungsbenutzungsgebühren in der Gemeinde Malente vom 21.12.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 58), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 17.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) In der Gemeinde Malente ist der Ort Bad Malente-Gremsmühlen als Kneipp-Heilbad und Heilklimatischer Kurort anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen wird eine Kurabgabe erhoben. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.
- (3) Durch die Kurabgabe sollen die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen, die sich aus einer jährlich zu erstellenden und von der Gemeindevertretung zu bestätigenden Kalkulation ergeben, zu 95 v. H. gedeckt werden.
- (4) Von den Einwohnern der Gemeinde Malente wird für die Benutzung der öffentlichen geschlossenen Kureinrichtungen anstelle der Kurabgabe eine Kureinrichtungsbenutzungsgebühr erhoben.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich in Bad Malente-Gremsmühlen mit seinen Wohnplätzen Bast, Beutzkamp, Drögendiek, Grellenkamp, Hafkamp, Margarethenhof, Nathenkühl, Neversfelde, Racht, Rothensande und Vierth aufhält und dem die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen geboten wird, ohne dass er hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (ortsfremd). Als ortsfremd gilt auch, wer in Bad Malente-Gremsmühlen Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde Malente in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
- (2) Die Kureinrichtungsbenutzungsgebühr wird von den Einwohnern der Gemeinde Malente erhoben.

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in Bad Malente-Gremsmühlen ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind.
 - c) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufs Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - d) Teilnehmer an den von der Gemeinde anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- (2) Die Befreiung nach Buchstabe c) und d) gilt nur für die ersten drei Tage (2 Übernachtungen) des Aufenthaltes. Eine

Befreiung nach Buchstabe c) wird bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Tagen nur gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bei der Gemeinde gewährt.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft in Bad Malente-Gremsmühlen. Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft beim Unterkunftsgeber, dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten, ansonsten bei der Kurabgabeannahmestelle der Gemeinde zu entrichten.
- (2) Bei Heranziehung durch Kurabgabe-Bescheid ist die Kurabgabe innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Kurabgabe-Bescheides fällig.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Kureinrichtungsbenutzungsgebühr entsteht durch Lösung der Einwohner-Jahreskarte und ist sofort fällig.

§ 5

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes (Tageskurabgabe) erhoben und beträgt für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres je Tag
 1. in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober (Hauptkurzeit) 1,70 Euro
 2. in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April und 1. November bis 31. Dezember (Vor- und Nachkurzeit) 0,90 Euro

An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

- (2) Dem Kurgast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 28fache der vollen Kurabgabe beträgt, und zwar für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 47,60 Euro

Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt während des gesamten Jahres.

Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

- (3) Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Bad Malente-Gremsmühlen haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienangehörigen die Beiträge der Jahreskurabgabe.
- (4) Die Kureinrichtungsbenutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie beträgt für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 4,40 Euro. Für Sonderveranstaltungen können besondere Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.

§ 6

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 20 % gewährt.
- (2) Schwerbehinderten, d.h. Behinderten, die eine Behinderung von 70 und mehr Prozent nachweisen, wird die Kurabgabe um 25 % ermäßigt, dasselbe gilt für eine im Schwerbehindertenausweis als erforderliche ausgewiesene Begleitperson (Eintrag „B“).
- (3) Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen und dergl. (ab 10 Personen) erhalten auf die Kurabgabe eine Ermäßigung von 20 %. Ein Anspruch auf diese Vergünstigung ist nur gegeben, wenn die Anmeldung der Sammelreise und dergl. vor Antritt der Reise erfolgt.
- (4) Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf den höchsten Ermäßigungstatbestand begrenzt.

§ 7
Kurkarte/Gästekarte

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte/Gästekarte und bei Zahlung der Kureinrichtungsbenutzungsgebühr eine auf den Namen lautende Einwohner-Jahreskarte ausgegeben. Die Karten sind nicht übertragbar.
- (2) Für Sammelreisen und dergl. wird eine Sammelkurkarte/-Gästekarte ausgestellt.
- (3) Die auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte/Gästekarte berechtigt zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit nicht besondere Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden. Die Karten sind beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Für verlorengegangene Karten können Ersatzkarten ausgestellt werden.

§ 8
Rückzahlung von Kurabgaben

Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte/Gästekarte und Vorlage einer Bescheinigung des Unterkunftsgebers über den Tag der Abreise. Auf Ersatzkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlungen erlischt 14 Tage nach der Abreise. Auf Einwohner-Jahreskarten und Jahreskurkarten werden keine anteiligen Erstattungen vorgenommen.

§ 9
Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne der Vorschrift sind:
 - a) Vermieter von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
 - c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke handelt, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - d) Betreiber von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- (2) Jeder Unterkunftsgeber, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen innerhalb von 24 Stunden bei der Kurabgabeannahmestelle der Gemeinde an- und abzumelden und den von ihm aufgenommenen Personen die Kurkarte/Gästekarte auszuhändigen. Es können besondere Meldevordrucke eingeführt werden. Mit den Betreibern von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen kann die Gemeinde Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem An-/Abmeldeverfahren und der Abrechnung von Kurabgaben treffen.
- (3) Die Unterkunftsgeber haben einen lückenlosen Nachweis über den Bestand und die Ausgabe der ihnen von der Kurabgabeannahmestelle der Gemeinde überlassenen Kurkarten/Gästekarten und Meldescheine zu führen. Verschriebene und nicht an Gäste ausgehändigte Karten sind nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes unaufgefordert an die Kurabgabeannahmestelle zurückzugeben.
- (4) Die Unterkunftsgeber haben die Kurabgabe von den Gästen einzuziehen und auf dem Weg der Banküberweisung kostenfrei an die Gemeinde abzuführen bzw. die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Unterkunftsgeber haften für die Abgabeschuld.
- (5) Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten für die Leiter von Heimen (Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen) und die Inhaber von Zeltplätzen entsprechend.
- (6) Jede die Person oder die Anschrift des Wohnungsgebers betreffende Veränderung ist der Kurabgabeannahmestelle der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

§ 10
Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und sachbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten auch aus
 - a) den an die Kurabgabeannahmestelle der Gemeinde Malente von den Unterkunftsgebern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheine,
 - b) den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde Malente und der Kurabgabeannahmestelle bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste,
 - c) den aus Melderegisterauskünften anderer Orte bekannt gewordenen Daten,
 - d) der Überprüfung der Unterkunftsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten,
 - e) den bei der Gemeinde Malente verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Malente,
 - f) den bei der Gemeinde Malente verfügbaren Daten aus der Veranlagung zur Grundsteuer in der Gemeinde Malente,
 - g) den bei der Gemeinde Malente verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Malente,
 - h) den durch Mitteilungen der bisherigen Nutznießer von Wohngelegenheiten und Campingplätzen bekannt gewordenen Daten,
 - i) den aus der Vermittlung von Ferienunterkünften durch den Tourismus-Service Malente oder andere Vermittlungsbetriebe bekannt gewordenen Daten erheben.

Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG zu verwenden und zu verarbeiten bzw. durch Dritte (Geschäftsbesorger) verarbeiten zu lassen.

Die Gemeinde Malente behält sich das Recht vor, wenn auf den Meldescheine die Einwilligung erteilt wird, personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.

- (2) Die Gemeinde Malente ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2009 tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Kureinrichtungsbenutzungsgebühren in der Gemeinde Malente vom 05.10.1989 in der Fassung des V. Nachtrages vom 22.11.2001 außer Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 21.12.2009

GEMEINDE MALENTE
- Der Bürgermeister -
gez. Koch